

E fotografen@wktirol.at
F 05 90 90 5 51460

FACHGRUPPENTAGUNG 12.10.2018

Mit seiner Erkenntnis vom 29.09.2017 (V 43/2017) hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse über die Grundumlage jährlich zu fassen sind. Nachdem der letzte Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018 (anwendbar für das Jahr 2018) ist, ist die verordnungsgebende Behörde (= Fachgruppentagung) verpflichtet, eine neue Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) für die Grundumlage 2019 zu erlassen.

Durch Interpretationen weiterer Urteile des Verfassungsgerichtshofes durch Rechtsexperten und durch die Novelle des Wirtschaftskammergesetzes, welches mit 01.01.2019 in Kraft tritt, wurden Bestimmungen im Zusammenhang mit der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Grundumlagen ein neues Verständnis beigemessen und Bemessungsgrundlagen (wie eben die Berechtigung) gestrichen. Aus diesem Grund sind die aktuellen Grundumlagenbeschlüsse auf die einheitliche Bemessungsgrundlage, welche vom zuständigen Fachverband beschlossen wurden, und die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen gegebenenfalls anzupassen. Gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz ist die Grundumlage von der Fachgruppentagung zu beschließen.

Es ist geplant, dass der neue Grundumlagen-Beschluss sowohl harmonisiert wird als auch entsprechend in der Höhe angepasst wird.

Aktuell setzt sich gemäß dem Beschluss vom 22. März 2018 die Grundumlage wie folgt zusammen:

1/22	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fester Betrag (Sockelbetrag)		
		für Vollfotografen, Pressefotografen und Fotografen-Teilberechtigungen	€	259,00
		für jede weitere Berechtigung Vollfotograf, Pressefotograf und Fotograf-Teilberechtigung	€	190,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€	95,00
		<u>für alle anderen Berechtigungsarten</u>	€	120,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€	60,00
		Fixer Betrag		
		für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten	€	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€	75,00
		Fixer Betrag pro Mitarbeiter	€	0,00
Fixe Beträge der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres	€	0,00		
		keine Staffelung nach der Rechtsform		

FACHGRUPPENTAGUNG 12.10.2018

Die Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes sehen vor, vor einer Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundumlagenaufkommens durch die Fachgruppentagung, eine Erkundung der Meinung der Mitglieder, innerhalb einer Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, durchzuführen. Wir bieten Ihnen daher die Möglichkeit, Ihre Meinung zu der geplanten Änderung an die Landesinnung der Berufsfotografen mittels untenstehendem Formular zu übersenden.

Weiteres sind nach § 61 WKG bei einer beabsichtigten Erhöhung (und Adaptierung) folgende Schritte vorzunehmen:

- Auf der Tagesordnung zur Fachgruppentagung muss die Erhöhung (und Adaptierung) der Grundumlage als eigener Tagesordnungspunkt aufscheinen.
- Vor der Beschlussfassung über eine Erhöhung der Grundumlage ist die Meinung der grundsätzlich betroffenen Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe auf geeignete Weise zu erkunden, wenn insgesamt eine Erhöhung des Grundumlagenaufkommens bezweckt ist.
- Die Verlautbarung der Einladung zur Fachgruppentagung samt Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn in der Kammerzeitung oder im Internet veröffentlicht werden.

Sollte bis spätestens 04.10.2018 keine Rückmeldung erfolgen, nehmen wir dankend Ihre Unterstützung an.

.....
Name, Firma

.....
Datum, Unterschrift